



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Behandlung der Provisionen bei der Wertpapiervermittlung nach UStG

Stand: 03.01.2008

Der BFH hatte sich zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Kontinuitätsprovisionen im Finanzdienstleistungssektor mit Urteil vom 19.4.2007 (V R 31/05) geäußert. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, dass Kontinuitätsprovisionen als Entgelt für eine steuerfreie Vermittlungsleistung anzusehen sind. Das Bayerische LfSt hat sich nun mit Schreiben vom 19.12.2007 (S 7160 e - 5 St 35 N) zur Anwendung des Urteils geäußert.

Der Urteilstenor

Im zugrunde liegenden Fall vermittelte ein Kreditinstitut den Verkauf von Fondsanteilen einer GmbH. Diese vergütete die an sie erbrachten Vermittlungsleistungen über ein zweistufiges Provisionsmodell. Demnach bestand die Vermittlungsprovision aus zwei Komponenten:

- einer Absatzprovision, die pro Geschäft monatlich abgerechnet wurde.
- einer bestandsorientierten Kontinuitätsprovision, die jährlich vergütet wurde. Hierzu wurde der Fondsbestand monatlich unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rückkaufwerte der Fondsanteile ermittelt. Der maßgebliche Bestandwert ergab sich aus dem Durchschnitt der monatlichen Bestandswerte.

Der BFH kommt zu dem Schluss, dass Kontinuitätsprovisionen durchaus Entgelt für eine steuerfreie Vermittlungsleistung sein können. Das Finanzamt hatte argumentiert, die Kontinuitätsprovision sei nicht Entgelt für eine steuerfreie Vermittlungsleistung, sondern für eine spätere steuerpflichtige Bestandspflege- bzw. Kundenbindungsleistung (Steigerung der örtlichen Repräsentanz).

Es lag keine über die Vermittlungsleistung hinausgehende Leistungsverpflichtung vor, an die die Zahlung einer Kontinuitätsprovision gebunden war. Absprachen, wonach die vermittelnde Unternehmerin weitere Leistungen neben der Vermittlung hätte erbringen müssen, waren nicht ersichtlich und konnten auch nicht unterstellt werden. Die Kontinuitätsprovision wurde zwar letztlich für den dauerhaften Vermittlungserfolg geleistet, diese Tatsache allein lies aber keinen



Rückschluss auf eine dahinterstehende selbständige Leistung zu. Zudem war die Kontinuitätsprovision an die Vermittlung geknüpft. Anhaltspunkte dafür, dass die Kontinuitätsprovision auch dann fällig werden würde, wenn keinerlei Wertpapiere der GmbH vermittelt worden wären, ergaben sich aus dem Sachverhalt nicht.

Anwendung der BFH-Rechtsprechung

Das BFH-Urteil ist zwar nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, soll aber nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern zumindest auf alle dem Urteilsfall zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen allgemein Anwendung finden. In Fällen, in denen Kontinuitätsprovisionen auch dann bezahlt werden, obwohl bezogen auf den einzelnen Kunden keinerlei Wertpapiere vermittelt wurden, ist dagegen von einer steuerpflichtigen Bestandspflegeleistung auszugehen.

Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn eine Bank von einer Fondsgesellschaft Provisionen hinsichtlich eines Kundendepots erhält, aber die in diesem Depot befindlichen Fondsanteile nicht vermittelt wurden, sondern durch Depotumschichtungen in ein Depot der Bank gelangten. In diesem Fall hat die Bank dem Anleger die Fondsanteile nicht vermittelt, sondern die ursprünglich über einen anderen Vermittler erworbenen Fondsanteile nachträglich durch Depotumschichtung des Kunden in ihre Verwaltung genommen.

Sachverhalte, in denen neben der Vermittlungsleistung noch weitere Leistungen erbracht werden, die ihrerseits gesonderte Hauptleistungen darstellen, seien vom BFH-Urteil nicht betroffen. Zu nennen sind hier Bemühungen des Vermittlers, um den Anleger als Fondsinvestor zu erhalten und zu betreuen sowie über die Produkte der Fondsgesellschaft zu informieren, soweit diese Elemente Gegenstand einer besonderen Leistungsverpflichtung sind. Insoweit handle es sich auch hier um steuerpflichtige Bestandspflegeleistungen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.